



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Grüner Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Avalkredit ist kein steuerschädliches Darlehen

Stand: 23.05.2007

Wird ein Avalkredit durch Ansprüche aus einer Kapitallebensversicherung besichert, so führt das nicht zur Steuerpflicht der Zinsen aus vor 2005 abgeschlossenen Lebensversicherungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Das hat der BFH im heute veröffentlichten Urteil entschieden (27.3.2007, VIII R 27/05).

Die Zinsen aus vor 2005 abgeschlossenen Versicherungen sind steuerpflichtig, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nicht erfüllt sind. Dies ist gem. § 10 Abs. 2 EStG der Fall, wenn die Ansprüche aus dem Vertrag der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen, dessen Finanzierungskosten Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind. Diese Regelung dient dem Ziel, die steuerbegünstigte Investitionsfinanzierung über Policendarlehen (Aufblähung der Schuldzinsen als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten, Steuerfreiheit der angesparten Versicherungszinsen und Sonderausgabenabzug der Prämien) einzuschränken und damit die Steuerfreiheit der Zinsen auf den eigentlichen Vorsorgeförderungs zweck der Lebensversicherung zurückzuführen. Diese steuerschädliche Verwendung gilt nicht bei der Besicherung eines Avalkredits durch Ansprüche aus einer Kapitallebensversicherung.

Die Avalprovision ist zwar als Betriebsausgabe abzugsfähig. Ein Avalkredit ist jedoch kein Darlehen i.S. des § 10 Abs. 2 S. 2 EStG. Der Gesetzeswortlaut knüpft an den in § 607 BGB geregelten Typus eines schuldrechtlichen Vertrags an, der den Darlehensgeber dazu verpflichtet, dem Darlehensnehmer Geld oder andere vertretbare Sachen zu verschaffen und für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zu belassen. Der Darlehensnehmer seinerseits hat die Verpflichtung, das empfangene Kapital zurückzuerstatten und die Darlehenszinsen zu entrichten.

Ein Avalkreditvertrag, bei dem sich eine Bank für die Verbindlichkeit eines Kunden gegenüber Dritten verbürgt, ist jedoch kein solches Darlehen, sondern ein entgeltlicher Geschäftsbesorgerungsvertrag zwischen Bank und Kunden (BFH 4.5.2004, VII B 318/03, BFH/NV 2004, 1363). Denn ein Avalkredit besteht nicht in der Hingabe von Geld, sondern darin, dass das Kreditinstitut



mit seinem Namen und seinem Kredit für die Verbindlichkeiten des Kunden einzustehen bereit ist und eine Haftungszusage erteilt. Daher ist die Absicherung eines Avalkredits durch Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag allgemein steuerunschädlich.

Dies entspricht auch Sinn und Zweck des § 10 Abs. 2 S. 2 EStG. Zwar wollte der Gesetzgeber ein generelles Abzugsverbot für Beiträge zu Kapitallebensversicherungen, die anderen zu Vorsorgezwecken dienen. Dabei wurde aber mit dem Ausnahmekatalog in § 10 Abs. 2 S.2 Buchst. a bis c EStG nicht nur der reine Vorsorgegedanke eingeschränkt, sondern zugleich die Förderung wirtschafts-, wohnungsbau- und mittelstandspolitischer Ziele verfolgt, indem nicht jegliche Sicherung oder Tilgung von Krediten durch Lebensversicherungen steuerschädlich sein sollte. Im Zusammenhang mit Avalkrediten kommen Steuersparmodelle nicht vor, die bekämpft werden sollten. Die Avalprovision ist in der Regel deutlich niedriger als der übliche Darlehenszins und hat deutlich kürzere Laufzeiten.

Auch wenn die Finanzierungskosten des Avalkredits Betriebsausgaben sind, wäre es mit Sinn und Zweck der Neufassung der §§ 20 Abs. 1 Nr. 6 und 10 Abs. 2 Satz 2 EStG durch das StÄndG 1992 nicht vereinbar, den Sonderausgabenabzug für die Lebensversicherungsbeiträge zu versagen und damit die Steuerpflicht der Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Lebensversicherungsbeiträgen enthalten sind, zu bejahen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.